

# **Satzung**

## **zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld für das Investitionsjahr 2009, Abrechnungseinheit 1, Beitragsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Ziff. 1 und 157 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl LSA S 383) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), beide in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld vom 17.06.2010, beschließt der Gemeinderat der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 03.11.2011 folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Beitragssatz**

1. Der Beitragssatz wird auf der Grundlage des § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld in dieser Satzung festgelegt.
2. Der Maßstab der Berechnung erfolgt gemäß § 6 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld.
3. Die Ermittlung des umlagefähigen Beitrages aus den investiven Straßenbaumaßnahmen für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld, in der als Anlage zur Satzung über wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen dargestellten Abrechnungseinheit 1, ergibt sich wie folgt:

#### **Abrechnungseinheit 1**

mit einer Bruttobausumme von **12.558,64 €** abzüglich Zuschüsse Dritter in Höhe von **16.227,16 €** eine anteilige Gutschrift in Höhe von: **2.329,51 €**

4. Der Verteilungsmaßstab der umlagefähigen Investitionsaufwendungen errechnet sich auf Grundlage der §§ 4 und 6 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld. Die Beitragsfläche aller umlagefähigen Grundstücke in der Abrechnungseinheit 1 der Stadt Osterfeld beträgt

**547.736 m<sup>2</sup>.**

Somit ergibt sich ein Beitragssatz von:

**- 0,00425 € pro m<sup>2</sup>**

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Die Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld für das Investitionsjahr 2009, Beitragsjahr 2011 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterfeld, den 08.11.2011

Seidel  
Bürgermeister

-Siegel-

### **Ausfertigung der Satzung:**

Die Satzung wurde am 09.11.2011 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 09.11.2011

Seidel  
Bürgermeister

- Siegel -

### **Verfahrensvermerke:**

Veröffentlicht am 16.11.2011 im Heimatspiegel.